

Düns, am 22. April 2021
Zl. dü810.0-2/2021 mo

 IMWALGAU GEMEINDEN gemeinsam

VERORDNUNG

Wassergebührenordnung der Gemeinde Düns

Die Gemeindevertretung Düns hat mit Beschluss vom 15. April 2021 auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 3/1999 idgF, sowie § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, verordnet:

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage Düns werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt **Wasserversorgungsbeiträge**

§ 2 **Allgemeines**

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt ab 01. Jänner 2021 € 33,34 inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- (3) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- (5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- (6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6 Wiederaufbau

- (1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (2) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 8 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 20 m³ zu veranschlagen.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6 am 30. Juni des Jahres und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- (5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- (6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- (7) Für Bauwasser wird eine Pauschale von 70 m³ zu den jeweiligen Wasserbezugsgebühren verrechnet. Diese Pauschale gilt für 1 Jahr und wird für jedes weitere Jahr bis zum Einbau eines Wasserzählers bzw. Bezug des Objektes neu berechnet.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter,

Fruchtniesser und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 10 Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs.6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30.06. des Jahres.
- (3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 11 Gebührensatz

Der Gebührensatz (Bezugsgebühr) beträgt ab dem 01.01.2021:

- a) bei einem Verbrauch bis 300 m³ € 1,39 pro m³;
 - b) bei einem Verbrauch über 300 m³ € 0,56 pro m³;
- jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer;

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 12

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler sowie Subzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 2,62 inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer € erhoben.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

4. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

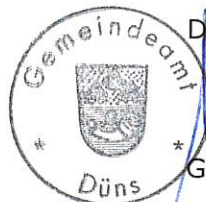
§ 13 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 28.12.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerold Mähr
Gerold Mähr

Kundmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde		Unterschrift
an der Amtstafel angeschlagen am:	26.04.2021	<i>hm</i>
von der Amtstafel abgenommen am:		
auf der Homepage veröffentlicht am:	26.04.2021	<i>hm</i>